



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf (Kraftwerk) mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 Megawatt

vom 31.10.2018

Betreiber: Firma STEAG GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen
Standort: Moltkestraße 215, 44536 Lünen

Die Firma STEAG GmbH betreibt am o. g. Standort ein Kraftwerk zur Stromerzeugung. Die Anlage (hier: **Steinkohleblock 6**) gehört unter den Anhang I Ziffer 1.1 der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 und Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Datum der Überwachung: 11.09.2018

Vor-Ort-Aufwand: 7 Personenstunden

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 4 Personenstunden

Gesamtaufwand: 11 Personenstunden

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg Dez. 53

Weitere beteiligte Behörden: Bezirksregierung Arnsberg Dez. 52-AwSV

Bezirksregierung Arnsberg Dez. 54

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung:

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.